

Manteltarifvertrag für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer¹

Zwischen

dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main

und

dem Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen e.V.²,
Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund

wird nachfolgender Manteltarifvertrag vereinbart:

§ 1 Geltungsbereich³

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 2 Arbeitsvertrag

- (1) Der Arbeitsvertrag wird schriftlich abgeschlossen; der Tierärzthelferin ist eine Ausfertigung auszuhändigen.
Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Vereinbarungen im Arbeitsvertrag, die Bestimmungen des Tarifvertrages einschränken, sind unwirksam.
- (2) Im Arbeitsvertrag sind zu regeln:
 - die regelmäßige tägliche Arbeitszeit
 - die Zusammensetzung des Gehaltes aus tariflicher Eingruppierung und freiwilligen übertariflichen Zulagen
 - die Anzahl der Urlaubstage.

¹ Nachfolgend wird durchgängig die weibliche Berufsbezeichnung verwendet.

² seit dem 06.06.2006 Verband medizinischer Fachberufe

³ § 1 geändert durch Änderungsstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.2009, abgedruckt Blatt 10

§ 3 Probezeit

Die ersten drei Monate der Tätigkeit gelten als Probezeit. Sie entfällt, wenn die Tierarzhelferin in unmittelbarem Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis in derselben Praxis weiterhin tätig ist.

§ 4 Schweigepflicht

Die Tierarzhelferin ist in die Schweigepflicht des Tierarztes eingebunden. Sie hat insbesondere alle Praxisvorgänge geheim zu halten. Dies gilt auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

§ 5 Ärztliche Untersuchungen

- (1) Die Tierarzhelferin hat vor ihrer Einstellung durch das Zeugnis eines von ihr frei gewählten Arztes nachzuweisen, dass gegen ihre Tätigkeit keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Die Kosten der Untersuchung trägt der Arbeitgeber. Die Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.
- (2) Aus Gründen der Gesundheitspflege und zur Verhütung von Berufserkrankungen sind Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichtet, die zum Schutze der Tierarzhelferin notwendigen, mindestens aber die gesetzlich vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vornehmen zu lassen.
Vor Aufnahme einer Arbeit an Bildschirmarbeitsplätzen ist eine augenärztliche Vorsorgeuntersuchung nach den berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen erforderlich, die in notwendigen Abständen zu wiederholen ist.

§ 6 Arbeitszeit

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen durchschnittlich 40 Stunden wöchentlich.
- (2) Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit richten sich nach den Erfordernissen der Praxis.
Wesentliche Änderungen der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit gelten als Vertragsänderung. Die Bestimmungen der Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.
- (3) Lässt sich eine durchgehende Arbeitszeit nicht einrichten, so ist der Tierarzhelferin eine zusammenhängende Mittagspause von 1 1/2 Std. zu gewähren.
- (4) Die wöchentliche Arbeitszeit ist so zu verteilen, dass in jeder Woche ein ganzer oder zwei halbe Arbeitstage arbeitsfrei bleiben; dabei muss gewährleistet sein, dass die Nachmittage an Samstagen (ab 13.00 Uhr) arbeitsfrei sind. Die Nachmittage am Tage vor Weihnachten und vor Neujahr sind arbeitsfrei.
Arbeit am Tage vor Weihnachten und am Tage vor Neujahr ist auch innerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 25 % zu vergüten.

- (5) Der Arbeitgeber ist berechtigt, die Tierärzthelferin an den Tagen, an denen er selbst zum Notfalldienst eingeteilt ist, auch außerhalb der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu beschäftigen.
Es besteht keine Verpflichtung der Tierärzthelferin, an freiwillig übernommenen zusätzlichen Notdiensten teilzunehmen, sofern es sich dabei nicht um eine Vertretung wegen der Erkrankung eines anderen Tierarztes oder vergleichbarer wichtiger Gründe handelt. Besteht für einen Arbeitgeber in seinem Bezirk kein geregelter Notfalldienst, so findet diese Bestimmung sinngemäß Anwendung. Die Notfallpläne sind dem Praxispersonal auf Wunsch zugänglich zu machen.
- (6) Für Jugendliche gelten die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 7

Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit, Rufbereitschaft und Bereitschaftsdienst

- (1) Als Überstunden gelten die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus geleisteten Arbeitsstunden, die nicht als Rufbereitschaft oder Bereitschaftsdienst gelten, soweit innerhalb eines Zeitraumes von längstens 18 Wochen, keine entsprechende Freizeit für die Arbeitsstunden gewährt wird, die über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus gehen.
Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit ist die an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von 0 bis 24 Uhr geleistete Arbeit. Als Nachtarbeit gilt die Arbeit, die in der Zeit von 20 bis 7 Uhr geleistet wird.
- (2) Zum Zwecke der Vergütungsberechnung eines Bereitschaftsdienstes wird die Zeit eines Bereitschaftsdienstes wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

- Bereitschaftsdienst
- Bewertung als Arbeitszeit 50 %

Für den Bereitschaftsdienst ist der entsprechende Vergütungssatz für Überstunden anzurechnen.

Unter Bereitschaftsdienst wird die Verpflichtung der Tierärzthelferin verstanden, sich auf Anforderung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einem vom Tierarzt bestimmten Ort aufzuhalten, um im Bedarfsfall bei der Patientenversorgung die Arbeit aufnehmen zu können.

Bereitschaftsdienst liegt nicht mehr vor, wenn die Tätigkeit der Tierärzthelferin über den Notfalldienst hinausgeht.

Der Tierarzt darf Bereitschaftsdienst nur anordnen, wenn zu erwarten ist, dass zwar Arbeit anfällt, erfahrungsgemäß aber die Zeit ohne Arbeitsleistung überwiegt.

- (3) Rufbereitschaft ist die Zeit, in der die Tierärzthelferin sich entsprechend der Anordnung des Tierarztes außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit an einer dem Tierarzt anzuzeigenden Stelle aufhält, um auf Abruf die Arbeit aufzunehmen.

Rufbereitschaft ist vom Tierarzt nur dann anzuordnen, wenn erfahrungsgemäß lediglich in Ausnahmefällen Arbeit anfällt.

Wird die Tierarzhelferin während der Rufbereitschaft zur Arbeitsleistung herangezogen, so wird die für diese Arbeitsleistung erforderliche Zeit als Arbeitszeit vergütet.

- (4) Die Höhe der Zuschläge für Überstunden, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird im Gehaltstarifvertrag festgelegt.

§ 8

Arbeitsversäumnis, Arbeitsunfähigkeit

- (1) Bei nicht genehmigtem Fernbleiben hat die Tierarzhelferin insoweit keinen Anspruch auf die Fortzahlung des Gehaltes.
- (2) Die Arbeitsunfähigkeit ist ohne schuldhaften Verzug anzuzeigen. Bei einer Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwei Kalendertagen hat die Tierarzhelferin spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer vorzulegen.

§ 9

Gehaltsfortzahlung in besonderen Fällen

Die Tierarzhelferin hat bei unverschuldetem Arbeitsversäumnis infolge eines in ihrer Person liegenden Grundes sowie bei durch Unfall verursachter Arbeitsunfähigkeit Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes in Höhe von 100 % bis zum Ende der sechsten Woche.

§ 10

Gehalt, Urlaubsgeld, Weihnachtswendung und vermögenswirksame Leistungen

- (1) Die Höhe des Gehaltes wird in einem gesondert abzuschließenden Gehaltstarifvertrag geregelt.
- (2) Die Auszubildende erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres und eine Weihnachtswendung zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

	<u>Urlaubsgeld</u>	<u>Weihnachtswendung</u>
1. + 2. Ausbildungsjahr	---	je 30 %
3. Ausbildungsjahr	---	25 %

Die Tierarzhelferin erhält ein Urlaubsgeld zum 01.06. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	30 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Ist das Arbeitsverhältnis zum Zeitpunkt der Fälligkeit gekündigt, so steht der Helferin der nach vorstehender Regelung ermittelte Anspruch auf Urlaubsgeld nur zur Hälfte zu.

Eine Weihnachtswendung erhält die Tierarzhelferin bei ungekündigtem Arbeitsverhältnis zum 01.12. eines Kalenderjahres gemäß nachfolgender Staffel:

1. + 2. Berufsjahr	40 %
ab 3. Berufsjahr	50 %

Bemessungsgrundlage ist jeweils das Gehalt des Monats der Fälligkeit. Unregelmäßige Zahlungen (Mehr-, Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit) oder unregelmäßige Abzüge (z.B. wegen unbezahlten Urlaubs oder Krankheit) werden bei der Bemessung nicht berücksichtigt.

Anspruchsberechtigte Tierärzthelferinnen und Auszubildende, deren Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis wegen der Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub⁴ ruht, erhalten keine Sonderleistung (Urlaubsgeld bzw. Weihnachtswendung); ruht das Arbeits- bzw. Ausbildungsverhältnis im Kalenderjahr teilweise, so erhalten sie eine anteilige Leistung. Tierärzthelferinnen, die von der Möglichkeit Gebrauch machen, während des Erziehungsurlaubs³ Teilzeitarbeit zu leisten, haben ebenfalls einen Anspruch auf anteilige Urlaubs- und Weihnachtswendung.

Die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Verhältnis des Umfangs der geleisteten Teilzeitarbeit zu dem Umfang der im Arbeitsvertrag vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit. Für Zeiten des gesetzlichen Mutterschutzes tritt eine Minderung des Anspruchs nicht ein.

Die Weihnachtswendung ist zurückzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis auf eigene Veranlassung der Tierärzthelferin vor dem 31.03. des Folgejahres beendet wird.

- (3) Die Tierärzthelferin erhält nach Ablauf der Probezeit eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 15 €. Nach einjähriger Praxiszugehörigkeit erhält sie eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 30 €. Teilzeitbeschäftigte mit einer geringeren als einer regelmäßigen durchschnittlichen Arbeitszeit von 18 Stunden wöchentlich haben nach einjähriger Praxiszugehörigkeit Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen monatlich. Auszubildende ab dem 2. Ausbildungsjahr haben ebenfalls Anspruch auf 15 € vermögenswirksame Leistungen.
- (4) Für die Berechnung der Praxiszugehörigkeit in Absatz 3 wird die Ausbildungszeit in derselben Praxis angerechnet.

§ 10 a Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung⁵

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 11 Teilzeitarbeit

- (1) Nicht voll berufstätige Tierärzthelferinnen erhalten von dem Gehalt, das für vollberufstätige Tierärzthelferinnen festgelegt ist, den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Teilzeit entspricht, und zwar pro Stunde 1/173tel des jeweiligen Monatsgehaltes. Die Änderung des Stundensatzes von 1/167tel auf 1/173tel darf bei nicht voll berufstätigen Tierärzthelferinnen/Tierärztfachhelferinnen, die am 01.07.2005 in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, nicht zur Absenkung des Gehaltes führen.

⁴ gem. Bundeserziehungsgeldgesetz seit 01.01.2001 ersetzt durch Elternzeit

⁵ § 10 a geändert durch Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008, gültig ab 01.01.2009, abgedruckt Blatt 10

- (2) Die übliche tägliche Arbeitszeit, d.h., Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit, ist in den schriftlichen Arbeitsvertrag aufzunehmen.
- (3) Gegen den Willen der Betroffenen darf keine Umwandlung von Vollzeit- auf Teilzeitarbeit oder Teilzeit- auf Vollzeitarbeit erfolgen.
- (4) Die von Teilzeitkräften geleistete Mehrarbeit ist zu vergüten. Ein Überstundenzuschlag fällt erst dann an, wenn sie über die tarifvertraglich vereinbarte Arbeitszeit für Vollzeitkräfte hinausgeht.

§ 12 Schutz- und Berufskleidung

Der Arbeitgeber stellt der Tierarzhelferin die notwendig werdende Schutz- und Berufskleidung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 13 Sachbezüge

Für die Gewährung von Kost und Wohnung sind die hierfür amtlich festgesetzten Bewertungssätze anzurechnen, jedoch nicht mehr als die Hälfte der Vergütung.

§ 14 Urlaub

- (1) Die Tierarzhelferin hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der Urlaub soll unter Berücksichtigung der Belange der Praxis und der Wünsche der Tierarzhelferin nach Möglichkeit zusammenhängend gewährt werden.
- (2) Die Tierarzhelferin erwirbt mit jedem Beschäftigungsmonat einen Urlaubsanspruch in Höhe von 1/12 des Jahresurlaubes.
Der volle Jahresurlaubsanspruch kann erst nach Ablauf von sechs Monaten Tätigkeit in derselben Praxis geltend gemacht werden.
- (3) Der Urlaub beträgt jährlich 27 Arbeitstage.
In dem Kalenderjahr, in dem die Tierarzhelferin das 26. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Jahresurlaub auf 29 Arbeitstage. In dem Kalenderjahr, in dem sie das 36. Lebensjahr vollendet, erhöht sich der Urlaubsanspruch auf 31 Arbeitstage.
Bei regelmäßiger Verteilung der tariflichen Arbeitszeit auf sechs Werktage in der Woche, ist der in Arbeitstagen zu gewährende Urlaub entsprechend der nachfolgenden Tabelle in Werktage umzurechnen:

27 Arbeitstage Urlaub = 32 Werktage Urlaub
29 Arbeitstage Urlaub = 34 Werktage Urlaub
31 Arbeitstage Urlaub = 37 Werktage Urlaub

Teilzeitbeschäftigte erhalten sechs Werktage bzw. fünf Arbeitstage für jede volle Urlaubswoche angerechnet.

Für die Berechnung des Urlaubsanspruches gelten als Arbeitstage alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage, sofern eine Fünftagewoche besteht.

- (4) Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes gelten, wenn sie günstiger als die tariflichen Regelungen sind.
- (5) Auszubildende haben den Urlaub so zu nehmen, dass der Berufsschulunterricht nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Anspruch auf 1/12 des Jahresurlaubes für jeden vollen Monat des Bestehens des Arbeitsverhältnisses hat die Tierärzthelferin, die im laufenden Kalenderjahr in die Praxis eintritt oder ausscheidet; der angefangene Monat wird bei der Bemessung des Urlaubsanspruches voll einbezogen, wenn die Tierärzthelferin in diesem Monat mindestens 15 Kalendertage im Arbeitsverhältnis stand. Der Anspruch nach Satz 1 besteht nicht, wenn die Tierärzthelferin von ihrem früheren Arbeitgeber für diese Kalendermonate bereits Urlaub erhalten hat.
Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.
Scheidet die Angestellte nach erfüllter Wartezeit in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres aus, so erhält sie - ungeachtet der Zwölfteilung - mindestens den gesetzlichen Urlaub von 20 Arbeitstagen bzw. 24 Werktagen. Der Anspruch auf Mindesturlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowie auf den Zusatzurlaub nach dem Sozialgesetzbuch IX bleibt unberührt.
- (7) Zwei Wochen des zustehenden Erholungsurlaubes sollen der Tierärzthelferin nach Absprache mit Arbeitgeber und Mitarbeiterinnen nach eigenen zeitlichen Wünschen gewährt werden.
- (8) Bei verschuldeter fristloser Entlassung reduziert sich der Urlaubsanspruch auf den gesetzlichen Mindesturlaub.
- (9) Erkrankt die Tierärzthelferin während des Urlaubs, so hat sie ihrem Arbeitgeber unter Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung unverzüglich Mitteilung über die Arbeitsunfähigkeit zu machen. Der Urlaub ist dann für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit unterbrochen. Nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit ist der Rest des Urlaubs - je nach Vereinbarung - sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt zu gewähren.
- (10) Konnte der Urlaub wegen Arbeitsunfähigkeit oder aus dienstlichen und betrieblichen Gründen bis Ende des Jahres nicht angetreten werden, so ist er innerhalb der nächsten drei Monate zu gewähren und zu nehmen.
- (11) Der Tierärzthelferin ist beim Ausscheiden aus der Praxis eine Bescheinigung darüber auszustellen, ob und wie lange Urlaub im Laufe des Kalenderjahres gewährt wurde. Die Tierärzthelferin ist verpflichtet, diese Bescheinigung bei der folgenden Einstellung vorzulegen.

§ 15 Arbeitsbefreiung

In den nachstehenden Fällen wird auf Antrag Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Gehaltes gewährt:

- a) 1 Arbeitstag
 - bei Silberhochzeit der Tierärzthelferin
- b) 2 Arbeitstage
 - bei eigener Eheschließung
 - bei Eheschließung ihrer Kinder
 - bei Gründung eines eigenen Hausstandes
 - bei Wohnungswechsel der Tierärzthelferin mit eigenem Hausstand
 - bei Niederkunft der Ehefrau eines Tierärzthelfers
- c) bis zu 3 Arbeitstagen
 - bei Todesfällen von Eltern, Ehegatten, Kindern, Geschwistern und Großeltern
 - sowie des Lebensgefährten der Tierärzthelferin
 - bei schwerer Erkrankung der mit der Tierärzthelferin in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienmitglieder sowie des Lebensgefährten, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit der Tierärzthelferin zur vorläufigen Pflege erforderlich ist.
- d) bis zu 3 Arbeitstagen pro Jahr für die Teilnahme an berufsbezogenen Fortbildungsmaßnahmen. Die Bestätigung über die Teilnahme und deren Ergebnis ist dem Arbeitgeber vorzulegen.
- e) Mitglieder der Tarifkommission sind für Tarifverhandlungen mit tierärztlichen Arbeitgebern unter Fortzahlung der Bezüge von der Arbeit freizustellen.

Arbeitstage im Sinne dieser Befreiungsvorschrift sind alle Kalendertage mit Ausnahme der Samstage, Sonntage und gesetzlichen Feiertage.

§ 16 Kündigungsfristen

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann mit einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden. Abweichend hiervon kann das Arbeitsverhältnis in den ersten beiden Jahren der Praxiszugehörigkeit mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
- (2) Innerhalb der Probezeit ist die Kündigung zum 15. eines jeden Monats zum Monatsende zulässig.
- (3) Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 626 BGB).
- (4) Nach mindestens fünfjähriger Tätigkeit bei demselben Arbeitgeber verlängert sich die Kündigungsfrist für den Arbeitgeber auf drei Monate zum Quartalsende.
- (5) Die Kündigungsfrist erhöht sich arbeitgeberseitig nach einer Beschäftigungsdauer bei demselben Arbeitgeber von acht Jahren auf vier Monate, nach einer Beschäftigungsdauer von zehn Jahren auf fünf Monate und nach einer Beschäftigungsdauer von zwölf Jahren auf sechs Monate zum Quartalsende. Bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer bleiben Ausbildungszeiten unberücksichtigt.

- (6) Beim Tode des Arbeitgebers verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 17 Zeugnis

- (1) Die Tierarzhelferin hat nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf umgehende Aushändigung eines Zeugnisses.
- (2) Die Tierarzhelferin ist berechtigt, während des Arbeitsverhältnisses ein Zwischenzeugnis zu verlangen.
- (3) Das Zeugnis muss Auskunft geben über Art und Dauer der Tätigkeit. Es ist auf Wunsch der Tierarzhelferin auf Leistung und Führung im Dienst zu erstrecken.

§ 18 Sterbegeld

Stirbt eine Tierarzhelferin, so wird nach mindestens dreijähriger Tätigkeit in derselben Praxis das Gehalt für den Sterbemonat und einen weiteren Monat an

- a) den überlebenden Ehegatten oder Lebensgefährten oder
- b) die unterhaltsberechtigten Kinder oder
- c) ihre Eltern oder einen Elternteil, wenn die Verstorbene überwiegend zum Unterhalt beigetragen hat

als Sterbegeld gezahlt.

§ 19 Ausschlussfristen

Bei Meidung eines Verfalls von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis sind solche innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach ihrem Entstehen schriftlich geltend zu machen.

§ 20 In-Kraft-Treten und Laufzeit

- (1) Dieser Manteltarifvertrag tritt am 01.07.2005 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum 30.06.2008.

Frankfurt/Dortmund, 24.05.2005

Änderungstarifvertrag vom 14.10.2008

zum Manteltarifvertrag für Tierärzthelferinnen/Tierärzthelfer vom 24.05.2005

Zwischen dem Bundesverband Praktizierender Tierärzte e.V., Hahnstr. 70, 60528 Frankfurt am Main und dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., vormals Berufsverband der Arzt-, Zahnarzt- und Tierärzthelferinnen e.V., Bissenkamp 12 - 16, 44135 Dortmund, wird folgender Änderungstarifvertrag zum Manteltarifvertrag vom 24.05.2005 abgeschlossen:

§ 1 (Geltungsbereich)

erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

- (1) Dieser Tarifvertrag gilt für Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen, die im Bundesgebiet in den Praxen und Kliniken niedergelassener Tierärzte tätig sind.
- (2) Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferin entspricht und die die entsprechende Prüfung vor der Tierärztekammer bestanden haben.
Veterinäringenieure sind Tiermedizinischen Fachangestellten/Tierärzthelferinnen im Sinne dieses Tarifvertrages gleichgestellt, sofern sie eine Tätigkeit als Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferin ausüben.
- (3) Dieser Tarifvertrag gilt entsprechend auch für Auszubildende.

§ 10 a (Öffnungsklausel / Entgeltumwandlung)

erhält ab 01.01.2009 folgende Fassung:

Tiermedizinische Fachangestellte/Tierärzthelferinnen haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

Frankfurt/Main, Dortmund, 14. Oktober 2008